

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 15. 7. 2015

Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Gem. RdErl. 15. 6. 2015, EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2014–2020; Erstattung der Umsatzsteuer im Rahmen der Förderung aus den ESI-Fonds 78210	862	Bek. 17. 6. 2015, Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes an den Städtischen Kliniken Osnabrück	868
Bek. 25. 6. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	863	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 29. 6. 2015, EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2014–2020; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF-Projekten	863	Bek. 24. 6. 2015, Betriebsordnung für das Innere Estesperwerk	870
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 24. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sekundäraue an der Weser in Rinteln)	871
Bek. 30. 6. 2015, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung eines Onlinebewerbungsmoduls (OBM) als Erweiterung des Karriereportals für die niedersächsische Landesverwaltung	864	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 8. 7. 2015, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2015 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	866	Bek. 23. 6. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Heubach Pigment Manufacturing GmbH & Co. KG, Langelsheim)	871
C. Finanzministerium		Bek. 23. 6. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (EnergieHolz Hardegsen OHG)	872
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Erl. 17. 6. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) 21147	867	Bek. 19. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Eaton Germany GmbH, Hann. Münden)	873
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 26. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Schulz GbR)	873
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 22. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (FH Fernwärme Wachtum GmbH, Lönningen)	873
I. Justizministerium		Bek. 22. 6. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sonac Lingen GmbH)	873
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 24. 6. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede-Dringenburg)	874
		Bek. 26. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (FH Contracting GmbH)	875
		Stellenausschreibung	876

A. Staatskanzlei**EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2014—2020;
Erstattung der Umsatzsteuer im Rahmen der Förderung
aus den ESI-Fonds****Gem. RdErl. d. StK u. d. ML v. 15. 6. 2015
— 403-46105/5103/0002 —****— VORIS 78210 —**

— Im Einvernehmen mit dem MU —

I. Anwendungsbereich

Bei Vorhaben der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderperiode 2014—2020, die Finanzierungsbestandteile aus dem EFRE, ESF bzw. ELER enthalten, ist die nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer (USt) i. S. von Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 grundsätzlich als förderfähige Ausgabe anerkennungsfähig. Abweichende Regelungen werden in der jeweiligen Förderrichtlinie oder in entsprechenden Regelungen (z. B. Fördergrundsätze) bzw. dem jeweiligen Zuwendungsbescheid getroffen.

Die Anerkennung als förderfähige Ausgabe ist nur möglich, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nachweist, dass sie oder er für das geförderte Vorhaben oder Teile davon keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

II. Erstattung der USt im Rahmen der Förderung aus den ESI-Fonds**1. Voraussetzungen**

Beantragt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger, die von ihr oder ihm gezahlten USt-Beträge als förderfähige Ausgaben anzuerkennen, so ist der Nachweis, dass für das Fördervorhaben keine bzw. eine nur teilweise Möglichkeit der Vorsteuererstattung besteht, nach dem nachstehenden Verfahren zu führen.

2. Nachweis der Nichtvorsteuerabzugsberechtigung**2.1 Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat bei Antragstellung zu erklären, dass sie oder er für das konkret beantragte Projekt keinen bzw. einen nur teilweisen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Im Fall der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung hat in der Erklärung eine klare Abgrenzung der zum Vorsteuerabzug berechtigenden und nicht berechtigenden Projektteile zu erfolgen. Im Fall einer teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist von der Bewilligungsstelle nur die USt als förderfähige Ausgabe anzuerkennen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

In der Erklärung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das zuständige Finanzamt nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO vom Steuergeheimnis und die Steuerberaterin, den Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer bzw. das kommunale Rechnungsprüfungsamt von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, soweit es um Daten im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben geht.

2.2 Bescheinigung

Erklärt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, dass sie oder er die USt im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben nicht oder nur teilweise im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend machen kann, hat sie oder er die Bescheinigung einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die oder der dies bestätigt. Die Vorlage hat spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zu erfolgen. Im Fall einer teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist in der Bescheinigung zusätzlich anzugeben, in welchem Umfang die Antragstellerin oder der

Antragsteller die USt für die Projektaufwendungen nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Kommunale Antragsteller können stattdessen auch eine entsprechende Bescheinigung des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes vorlegen. In diesem Fall ist die Bescheinigung mit dem Zusatz zu versehen, dass sich das ausstellende Rechnungsprüfungsamt bei späteren Kontrollen, die mit diesem Fördervorhaben im Zusammenhang stehen, zu einer Mitwirkung verpflichtet.

2.3 Nachträgliche Veränderungen der Erstattungsfähigkeit von USt (Vorsteuerabzugsberechtigung)

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, zukünftige Änderungen bis zum Ende der Zweckbindungszeit, die sich auf die Vorsteuerabzugsberechtigung der im Rahmen des Projekts anerkannten Ausgaben auswirken, bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

Die Bewilligungsstelle hat aufgrund der veränderten Sachlage eine Überprüfung der erstattungsfähigen USt vorzunehmen und die nicht mehr anzuerkennende USt zurückzufordern.

3. Überprüfung

Durch die Bewilligungsstelle hat eine stichprobenartige Überprüfung der in Nummer 2 genannten Bescheinigungen im Rahmen von späteren vorgeschriebenen Prüfungen zu erfolgen.

3.1 Bescheinigung durch Steuerberaterinnen oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer

Wurde die Bescheinigung nach Nummer 2.2 durch eine Steuerberaterin, einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer erbracht, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, mit dem Schlussverwendungsnachweis eine aktuelle Bescheinigung von einer Steuerberaterin, einem Steuerberater, einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer für das geförderte Vorhaben vorzulegen.

3.2 Bescheinigung durch das Rechnungsprüfungsamt

Sofern die Bescheinigung nach Nummer 2.2 durch das Rechnungsprüfungsamt erbracht wurde, ist die Prüfung anhand der Buchhaltung und ggf. unter Beteiligung des ausstellenden Rechnungsprüfungsamtes durchzuführen.

3.3 Beanstandungen

Führen Überprüfungen zu Beanstandungen, ist entsprechend Nummer 2.3 Abs. 2 zu verfahren. Zu den Beanstandungen ist ggf. die Verhängung von Verwaltungsanktionen zu prüfen.

III. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 15. 6. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
die Ämter für regionale Landesentwicklung
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:
An die
obersten Landesbehörden

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 25. 6. 2015 — 203-11700-3 KAZ —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Hannover ernannten Herrn Günter Papenburger am 4. 5. 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Anderter Straße 99 D

30559 Hannover

Tel.: 0511 30186899

Fax: 0511 30186895

E-Mail: konsul-hannover@t-online.de

Sprechzeit: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Walter Kleine, am 11. 7. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 863

EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2014—2020; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF-Projekten**Erl. d. StK v. 29. 6. 2015 — 403-46105/5103/0005 —****— VORIS 82300 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

- Bezug:** a) Erl. d. MW v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1090), geändert durch Erl. v. 14. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 407)
— VORIS 82300 —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 458)
— VORIS 64100 —
c) Erl. d. MW v. 24. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 735)
— VORIS 82300 —
d) Erl. v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769)
— VORIS 21141 —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Für die Förderperiode 2007—2013 wurde durch den Bezugs-erlass zu a die Pauschalierung von Freistellungsausgaben für den Bereich des ESF geregelt. Diese Regelungen werden entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 Buchst. a Nr. i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320) sowie der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO — siehe Bezugs-erlass zu b — fortgeführt.

Die Pauschalierung von Freistellungsausgaben ist bei mit ESF-Mitteln geförderten Projekten nach Maßgabe der folgenden Richtlinien anzuwenden:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)*),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“ — Bezugs-erlass zu c —,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region (Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse)*),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ — Bezugs-erlass zu d —,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE)*),

*) Diese Richtlinie wird in Kürze im Nds. MBl. veröffentlicht.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung*).

Zur Anwendung der Pauschalierung hat die jeweilige Bewilligung auf der Grundlage einer Richtlinie mit Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen zu erfolgen.

2. Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**2.1 Pauschalierung von Freistellungsausgaben**

2.1.1 Bei Qualifizierungsmaßnahmen, in denen die Kofinanzierung durch die während der Dauer dieser Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezählten Löhne und Gehälter erfolgt (Freistellungsausgaben), ist ein fester Stundensatz in Höhe von 19 EUR je freigestellter Teilnehmerstunde als Freistellungsausgaben anzuerkennen. Die Pauschale wird unabhängig von der Branche, in der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer tätig ist, und dem Status (ungelernt/angelern, Facharbeiterin oder Facharbeiter, Führungskraft) gewährt.

2.1.2 Der Nachweis im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch Vorlage

- der Freistellungserklärung des entsendenden Unternehmens oder Arbeitgebers für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer. Die Richtigkeit der Freistellungserklärung ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch Unterschrift zu bestätigen;
- der Teilnehmerliste, welche die tatsächliche Teilnahme an der Qualifizierung bestätigt. Im Fall des Programms Weiterbildung in Niedersachsen (Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b) ist anstelle der Teilnehmerliste ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung des Weiterbildungsträgers über die individuelle Teilnahme der oder des geförderten Beschäftigten an der Qualifizierung als Nachweis vorzulegen.

Die Vorlage von Lohn- und Gehaltsabrechnungen ist nicht erforderlich, die Berechnung von individuellen Stundensätzen ist unzulässig.

2.1.3 Der festgelegte Stundensatz ist für die gesamte Dauer der freigestellten und nachgewiesenen Teilnahme an der Qualifizierung anzusetzen und gilt auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2.2 Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

2.2.1 Berufsgenossenschaftsbeiträge sind nicht in die Berechnung der Pauschale eingeflossen und somit nicht darüber abgedeckt. Diese sind weiterhin gesondert vom Antragsteller zu beantragen und nachzuweisen.

2.2.2 Die Höhe der in diesem Erl. festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen der Pauschalsätze werden durch Änderung dieses Erl. bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

2.2.3 Die Antragsteller sind von der Bewilligungsstelle über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge in geeigneter Weise zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 29. 6. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An

die obersten Landesbehörden

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

den Landesverband der Handwerkskammern Niedersachsen

den Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 863

B. Ministerium für Inneres und Sport**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
über die Einführung eines Onlinebewerbungsmoduls (OBM)
als Erweiterung des Karriereportals
für die niedersächsische Landesverwaltung****Bek. d. MI v. 30. 6. 2015 — 14.208-03082-04 —**

Hiermit wird die Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung eines Onlinebewerbungsmoduls (OBM) als Erweiterung des Karriereportals für die niedersächsische Landesverwaltung zwischen der LReg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vom 9./30. 6. 2015 bekannt gemacht (**Anlage** mit Anlagen 1 und 2).

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 864

Anlage**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
über die Einführung eines Onlinebewerbungsmoduls (OBM)
als Erweiterung des Karriereportals
für die niedersächsische Landesverwaltung**

Zwischen der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI), einerseits und dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt —, dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB), dem Niedersächsischen Richterbund — Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NRB) — andererseits wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1**Regelungsgegenstand und Geltungsbereich**

(1) In der Landesverwaltung wird ressortübergreifend als Erweiterung zum bestehenden Karriereportal ein Online-Bewerbungsmodul (OBM) mit einem automatisierten Bewerbungsmanagementverfahren einschließlich der möglichen Nutzung für eine anonymisierte Vorauswahl im Bewerbungsverfahren eingeführt.

Das Online-Bewerbungsmodul kann für alle Bewerbungsverfahren angewendet werden, die elektronisch über die Job-Börse-Datenbank eingegeben werden — entweder zur ausschließlichen Veröffentlichung in der Job-Börse (Intranet) oder zur Veröffentlichung in der Job-Börse und im Karriereportal (Intranet und Internet).

(2) Die Vereinbarung regelt die Datenverarbeitung und die Zugriffs- und Kontrollberechtigungen sowie die Rechte der Bewerberinnen und Bewerber, der Verfahrensanwenderinnen und -anwender und der Verfahrensbeteiligten wie z. B. Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten. Die Vereinbarung dient der ordnungsgemäßen Anwendung des Verfahrens.

(3) Die Vereinbarung gilt für alle Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung, in denen das Online-Bewerbungsmodul mit automatisiertem Bewerbungsmanagementverfahren einschließlich der möglichen Nutzung für anonymisierte Bewerbungsverfahren eingesetzt wird. Die Vereinbarung gilt auch für den Landtag, den Landesrechnungshof und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, wenn diese ihr Einverständnis erklären.

Von dieser Vereinbarung ausgenommen ist das Online-Bewerbungsverfahren für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Einstellungsverfahren in den Schuldienst sowie dessen Vorbereitungsdienst.

(4) Das Karriereportal und die Erweiterung durch das OBM wird vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport — Ressortübergreifende Personalentwicklung — betreut und koordiniert.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) **Bewerbungsmanagementverfahren**
Das Bewerbungsmanagementverfahren im Sinne dieser Vereinbarung ist das technische System zur Verwaltung der eingegangenen Bewerbungen für eine im Online-Verfahren ausgeschriebene Stelle. Es umfasst u. a. den Versand einer vom System erstellten Eingangsbestätigung, die Erstellung einer Synopse, temporäre Logins für Verfahrensbeteiligte sowie den Versand der eigenen Schreiben der Dienststellen zum Bewerbungsverfahren (z. B. Einladung zum Vorstellungsgespräch).

Außerhalb des Online-Bewerbungsverfahrens eingegangene Bewerbungen können durch die Dienststellen für ihre Stellenverfahren ergänzt werden.

(2) Datenverarbeitung

Datenverarbeitung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 NDSG das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 NDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen.

(3) Daten

Daten im Sinne dieser Vereinbarung sind die Inhalte der einzelnen Datenfelder in den standardisierten Bewerbungsformularen sowie in den Synopsen, die als **Anlagen** beigefügt sind. Konkret handelt es sich um die Informationen, die zur Kommunikation und zur Verarbeitung erforderlich sind.

§ 3**Einführung, Betrieb und Anwendung des Verfahrens**

Das Online-Bewerbungsmodul wird in der Landesverwaltung nach Abschluss der Pilotierungsphase ressortübergreifend zur Verfügung gestellt. Die Dienststellen entscheiden über den Einsatz und sind für die ordnungsgemäße Nutzung verantwortlich.

§ 4**Ziele und Grundsätze des Online-Bewerbungsmoduls**

(1) Mit der Einführung des OBM soll das mit dem Karriereportal zur Verfügung stehende Portal für das Arbeitgebermarketing weiter ausgebaut und um ein modernes Angebot für Nutzerinnen und Nutzer (Bewerberinnen, Bewerber, personalführende Dienststellen, Verfahrensbeteiligte) erweitert werden. Zugleich wird damit die Vorbereitung und Durchführung von Personalauswahlverfahren technisch unterstützt.

(2) Das Online-Bewerbungsmodul mit einheitlicher Struktur ist die Voraussetzung für verschiedene Aspekte:

- Das Land stellt sich im Internet als attraktiver und moderner Arbeitgeber dar, indem es Interessierten ermöglicht wird, sich online zu bewerben.
- Die Personalverwaltung wird bei der Bewerbungsauswahl unterstützt. Dies wird durch verbindliche Formularfelder und das Bewerbungsmanagementverfahren ermöglicht.
- Das Bewerbungsmanagementverfahren bietet:
 - den automatischen Versand der Eingangsbestätigungen,
 - erstellt automatisiert Synopsen mit der Möglichkeit der Ergänzung,
 - das zeitlich befristete Login für Verfahrensbeteiligte sowie
 - das automatisierte Erstellen von Dienststellenschreiben im System.
- Das Online-Bewerbungsmodul ist technisch an die Veröffentlichung der jeweiligen Stellenausschreibung über die Job-Börse im Karriereportal angeschlossen, sodass in keiner Ebene Doppelarbeit entsteht.
- Zur Erleichterung der Arbeiten in den Personaldienststellen steht eine Importschnittstelle zum PMV zur Verfügung. Die Übernahme der Daten wird ausgelöst durch die PMV-Nutzerinnen und -Nutzer.

Protokollnotiz:

Diese Importschnittstelle wird in die Übersicht der zentralen Schnittstellen gem. der Vereinbarung nach § 81 NPersVG zu PMV vom 13. 2. 2013 (§ 11 Abs. 1 Nr. f) aufgenommen.

§ 5**Datenhaltung innerhalb des OBM**

(1) Die Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden in der Job-Börse-Datenbank im Intranet gespeichert. Eine kurzfristige Zwischenspeicherung bei der Erstellung der Bewerbung im Internet ermöglicht den Bewerberinnen und Bewerbern Änderungen vor dem Absenden. Bis zum automatisierten Abruf liegen die Daten verschlüsselt in der Datenbank des Karriereportals.

(2) Die Bewerbungsdaten werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens sechs Monate gespeichert und anschließend gelöscht. Die Verantwortung für die Aktivierung der technischen Löschung in der Job-Börse durch Betätigung eines entsprechenden Buttons nach Abschluss des Verfahrens liegt bei den Dienststellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Job-Börse haben keinen Zugriff auf die Aktivierung der Löschung. Sie erhalten ein Jahr nach Verfahrensbeginn automatisiert einen Hinweis, wenn dieses noch nicht abgeschlossen wurde, um auf den Abschluss und die damit verbundene Löschung der Daten hinzuwirken. So wird sichergestellt, dass Daten nicht durch Vergessen des technischen Abschlusses im System verbleiben.

(3) Sofern ein Login für Bewerberinnen und Bewerber im Internet zur Pflege der eigenen Daten für künftige Bewerbungen und zur Sachstandsabfragen eingerichtet ist, gilt Folgendes:

Die Speicherung dieser Daten erfolgt dann so lange, bis die Bewerberin oder der Bewerber einzelne Daten oder den gesamten Account löscht. Bei Löschung des Bewerbungsprofils durch die Bewerberin/den Bewerber in einem laufenden Bewerbungsverfahren wird ein Hinweis darauf vorgesehen, dass dies die Rücknahme der Bewerbung für dieses Verfahren beinhaltet. Vor dem Löschen ist dieser Hinweis durch die Bewerberin/den Bewerber zu bestätigen. Die Dienststellen werden dann einen Hinweis bekommen, dass die Bewerbung gelöscht wurde.

Eine Bewerbung ist auch ohne Nutzung des Logins möglich.

Erfolgt innerhalb eines Jahres kein Zugriff auf ein Profil, erhält die Bewerberin/der Bewerber automatisiert per E-Mail einen Hinweis, dass das Profil innerhalb von acht Wochen gelöscht wird, sollte in dieser Zeit kein Zugriff erfolgen.

§ 6**Zugriffs- und Kontrollbestimmungen;
Datenauswertung und -weitergabe**

(1) Die Zugriffsrechte für die eingegangenen Onlinebewerbungen und das Recht zur Datenauswertung liegen bei der Stelle, die die Stellenausschreibung in der Datenbank der Job-Börse vorgenommen hat und für das Personalauswahlverfahren zuständig ist.

(2) Die Freigabe für Logins an Verfahrensbeteiligte erfolgt durch die nach Absatz 1 Berechtigten. Das Login gilt jeweils für ein konkret benanntes Personalauswahlverfahren.

(3) Datenübermittlungen außerhalb der vereinbarten Schnittstellen sind unzulässig.

§ 7**Datenschutz**

Besondere datenschutzrechtliche Rechtsvorschriften (z. B. §§ 88 ff. NBG) sowie die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist so zu gestalten, dass sie Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen können. Eine Vorabkontrolle für dieses Verfahren ist gem. § 8 NDSG durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MI erfolgt.

§ 8**Schlussbestimmung**

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Verfahren unterliegt u. a. aufgrund von Rechtsänderungen oder Fehlerbeseitigungen einer stetigen Weiterentwicklung.

(3) Bei nicht nur geringfügigen Veränderungen am Verfahren oder an der eingesetzten Software werden die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen rechtzeitig vorher informiert. Ge-

ringfügige Veränderungen am Verfahren oder an der eingesetzten Software sind Änderungen, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeit auftreten (z. B. Systempflege, Fehlerbeseitigung oder Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften oder tarifvertragliche Regelungen). Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich und werden als schriftliche Ergänzung hinzugefügt. Dazu gehört auch die Zulassung von Schnittstellen zu anderen Verfahren.

(4) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

**Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 81 NPersVG
über die Einführung eines
Online-Bewerbungsmoduls (OBM)****Formular zum Online-Bewerbungsmodul – Stellen –****Grundmaske:**

(Angaben gelten als Pflichtfelder, wenn kein optionaler Zusatz enthalten ist)

1. Ihre persönlichen Daten
 - Anrede (als Dropdown-Feld Frau, Herr)
 - Titel – optional –
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße, Hausnummer
 - PLZ, Wohnort
 - Telefonnummer – optional –
 - Mobilnummer – optional –
 - E-Mail und E-Mail wiederholen
 - Staatsangehörigkeit
 - Behinderung, Grad der Behinderung (in %), Gleichstellung (ja/nein) – optional –
2. Qualifikation
 - 2 a) Schulabschluss
 - Höchster Schulabschluss
 - Optionales Feld Abschlussnote
 - 2 b) Abgeschlossene oder angestrebte Berufsausbildung (als Freitext mit begrenzten Zeichen)
 - Über „Hinzufügen“ können weitere Berufsausbildungen eingepflegt werden
 - Abschlussnote mit dem Button „Hinzufügen“ eines Prüfungsnachweises
 - 2 c) (Bald) Abgeschlossenes Studium (als Freitext mit begrenzten Zeichen)
 - Über „Hinzufügen“ können weitere Abschlüsse eingepflegt werden
 - Abschlussnote mit dem Button „Hinzufügen“ eines Prüfungsnachweises
3. Weitere Kenntnisse und Fähigkeiten (optionales Feld mit begrenzten Zeichen, das von jeder Dienststelle als Freitextfeld genutzt werden kann)
4. Weitere Dokumente (z. B. Lebenslauf, Foto optional, Anschreiben, Staatsexamen ...) hinzufügen.
 - Welche Dokumente die einzelnen Dienststellen hier als Pflichtfeld sehen wollen, sollte beim Eintrag der Stelle in der Job-Börsen-Datenbank zum Ankreuzen als Wahloption den Dienststellen vorbehalten bleiben.
 - Wie bei allen Pflichtfeldern, die von Bewerberinnen und Bewerbern nicht ausgefüllt sind, ist ein Hinweis auf Unvollständigkeit notwendig.
5. Hinweis auf Datenschutz mit Ankreuzpflicht
6. Ankreuztext: Ich bestätige, dass ich wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe. Mir ist bewusst, dass bei unwahren Antworten ein Ausschluss vom Bewerbungsverfahren erfolgt.
7. Es wird eine Übersichtsseite generiert, in der alle Eintragungen auf einer Seite erscheinen (Druckansicht des Profils)
8. Überprüfungsmöglichkeit der eingegebenen Daten mit „Zurück“-Button zum Verändern und „Absenden“

**Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 81 NPersVG
über die Einführung eines
Online-Bewerbungsmoduls (OBM)**

**Formular zum Online-Bewerbungsmodul
– Ausbildungsplätze**

Grundmaske:

(Angaben gelten als Pflichtfelder, wenn kein optionaler Zusatz enthalten ist)

1. Begrüßungstext mit Hinweis auf Datenschutz mit Ankreuzpflicht*)
2. Ihre persönlichen Daten
 - Anrede [DropDown Frau/Herr]*)
 - Titel [DropDown PMV-Liste]
 - Name*)
 - Vorname*)
 - Geburtsdatum*)
 - Geburtsort*)
 - Straße, Hausnummer*)
 - PLZ, Wohnort*)
 - Telefonische Erreichbarkeit (tagsüber):
 - E-Mail und E-Mail wiederholen*)
 - Staatsangehörigkeit [DropDown]*)
 - Behinderung [DropDown: keine Angabe/ja/nein], Grad der Behinderung [DropDown PMV-Liste], Gleichstellung [DropDown: keine Angabe/ja/nein]
3. Ihr Bildungsweg
 - 3 a) Ihr Schulabschluss
 - höchster (angestrebter) Schulabschluss [DropDown PMV-Liste]
 - Noten/Punkte Ihres letzten Zeugnisses zu den folgenden Fächern [Dienststellen erhalten die Auswahlmöglichkeit der Schulfächer und können bis zu fünf Fächer für das Formular auswählen; Liste der Schulfächer**); Schulnoten DropDown PMV-Liste]
 - Letztes Zeugnis [Upload]
 - 3 b) Ihre bisherigen Abschlüsse – optional –
 - Vorherige Berufsausbildung oder vorheriges Studium [Freitextfeld]
 - Nachweise [Upload]
4. Ihre weiteren Erfahrungen, Fähigkeiten und Qualifikationen (z. B. Berufserfahrung, Mehrsprachigkeit, Ehrenamt, Auslandsaufenthalt): [Freitextfeld]
5. Dokumente zum Hochladen (Auswahl erfolgt – außer des letzten Punktes – durch Dienststelle)
 - Bewerbungsanschreiben
 - Lebenslauf
 - Foto – optional –
 - Praktikumsnachweis
 - FSJ/FÖJ/FKJ
 - weitere Dokumente
6. Ihre sonstigen Mitteilungen – optional – [Freitextfeld]
7. Ankreuztext: Ich bestätige, dass ich wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe. Mir ist bewusst, dass bei unwahren Antworten ein Ausschluss vom Bewerbungsverfahren erfolgt.*)
8. Es wird eine Übersichtsseite generiert, in der alle Eintragungen auf einer Seite erscheinen (Druckansicht des Profils). Überprüfungsmöglichkeit der eingegebenen Daten mit „Zurück“-Button zum Verändern und „Absenden“
9. Newsletter-Abo-Angebot

*) Pflichtfeld.

**) Zu 3 a – Liste der Schulfächer zur Angabe der Note

- Mathematik
- Deutsch
- Englisch
- Zweite Fremdsprache
- Beste Fremdsprache <Freitextfeld>
- Biologie
- Chemie

- Physik
- Erdkunde/Geografie
- Ethik/Religion
- Politische Bildung
- Informatik
- Kunst
- Musik
- Politik und Wirtschaft
- Sport
- Arbeitsverhalten
- Sozialverhalten
- Durchschnitt
- <Freitextfeld> [Dienststellen können hier eintragen, was in der Liste fehlt oder speziell ist, z. B. „Bestes gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Politik oder Soziologie)“]

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 8. 2015
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 8. 7. 2015 – 33.23-05601/4-3 –

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2015 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer – einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal – 751 916 387,66 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 751 915 384,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2015 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 96 897 936,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2015 wurden für das erste Kalendervierteljahr 2015 96 952 901,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von 54 965,00 EUR ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2015 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 70,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 91 155 552,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das zweite Kalendervierteljahr 2015 ein Betrag von 91 100 657,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 91 100 607,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen
(Richtlinie Familienförderung)**

Erl. d. MS v. 17. 6. 2015 — 304-43 184-05/03-02 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 15. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 1139)
— VORIS 21147 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2015 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Frühen Hilfen“ gestrichen.
2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Verbesserung der Angebote der Eltern- und Familienbildung zur Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern sowie Aufwandsentschädigungen für im Kernbereich von Mütterzentren tätige Personen.
Nicht gefördert werden Maßnahmen der außerfamiliären Betreuung nach dem KiTaG, der Förderung der Kindertagespflege, der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, der Eingliederungshilfe nach SGB XII oder Maßnahmen, die nach den Fördergrundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen aus der ‚Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015‘ gefördert werden.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zielgruppen sind Familien, zu Nummer 2.1 insbesondere sozial benachteiligte Familien und Familien mit Zuwanderungsbiografie.“
 - c) In Nummer 1.1.3 wird das Wort „Migrationshintergrund“ durch das Wort „Zuwanderungsbiografie“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1.1.4 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - e) Es wird die folgende Nummer 1.1.5 angefügt:
„1.1.5 Förderung von Mütterzentren als selbstorganisierte Treffpunkte für Mütter, Väter und Kinder, junge und alte Menschen, die
 - überwiegend nach dem Laien-mit-Laien-Prinzip die Kompetenzen und Lebenserfahrungen von Müttern und Vätern stärken und dazu beitragen, Eltern mit Kindern die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
 - den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen fördern,
 - freie und offene Bildungs-, Beratungs- und Kulturangebote bereitstellen, die sich am Zeitrhythmus von Familien mit Kindern orientieren,
 - eine Aufwandsentschädigung für im Mütterzentrum tätige Personen zahlen und
 - ein beaufsichtigtes Spielen für Kinder in erreichbarer Nähe ihrer Mütter oder Väter anbieten, damit Eltern Zeit für eigene Interessen haben.“
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1.1 wird die Angabe „2.1.7“ durch die Angabe „2.1.6“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 2.1.3 bis 2.1.6 erhalten folgende Fassung:
„2.1.3 Projekte für Familien, insbesondere im Hinblick auf Erziehungskompetenz und frühkindliche Bildung und Entwicklung von Kindern einschließlich vorgeburtlicher Maßnahmen,

- 2.1.4 Projekte der Elternarbeit (z. B. Erziehungslotsen, Neuerdenbürgerbesuche) und Elternnetzwerke,
- 2.1.5 Projekte zur Stärkung von Kindern mit begleitender Elternarbeit,
- 2.1.6 Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu spezifischen Themen in Bezug auf Kompetenzen für das Erreichen besonderer Zielgruppen, Methoden zur Steuerung und vernetzten Zusammenarbeit.“

c) Nummer 2.1.7 wird gestrichen.

d) Es wird die folgende neue Nummer 2.2 eingefügt:

„2.2 Gefördert werden pauschale Aufwandsentschädigungen für im Kernbereich von Mütterzentren tätige und nicht fest angestellte Personen, insbesondere in der allgemeinen Organisation und bei der Beschäftigung mit Kindern. Die Teilnahme an Angeboten des Mütterzentrums oder die Betreuung von ausschließlich eigenen Kindern ist nicht förderungsfähig.“

e) Die bisherige Nummer 2.2 wird Nummer 2.3.

4. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und zu Nummer 2.2 die Träger der Mütterzentren. Zu Nummer 2.1 kann die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weitergeleitet werden. Letztempfänger sind andere Träger i. S. des § 4 Abs. 1 SGB VIII.“

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „für Projekte nach Nummer 2.1“ eingefügt.

b) Es wird die folgende Nummer 4.3 angefügt:

„4.3 Voraussetzungen für die Förderung eines Mütterzentrums sind, dass

- sie die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb und die weitere Arbeit im Mütterzentrum schaffen,
- geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten sowohl für Erwachsene als auch für Kinder vorhanden sind,
- es mindestens an drei Tagen und mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet und eine durchschnittliche jährliche Öffnungszeit von 40 Wochen hat und
- die Finanzierung gesichert ist.“

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung
— zu Nummer 2.1 als Anteilfinanzierung und
— zu Nummer 2.2 als Festbetragsfinanzierung gewährt.“

b) In Nummer 5.2 werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Worte „nach Nummer 2.1“ eingefügt.

c) Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.2.1 und wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 5.3.1 wird Buchstabe a.

bb) Die bisherige Nummer 5.3.2 wird Buchstabe b.

- d) Die bisherige Nummer 5.4 wird Nummer 5.2.2 und wie folgt geändert:
Die Angabe „2.1.7“ wird durch die Angabe „2.1.6“ und die Abkürzung „LSKN“ wird durch die Abkürzung „LSN“ ersetzt.
- e) Es wird die folgende neue Nummer 5.3 eingefügt:
„5.3 Die Förderung der Mütterzentren nach Nummer 2.2 beträgt bis zu 6 000 EUR pro Jahr. Als Bemessungsgröße dürfen bis zu 10 EUR pro Stunde zugrunde gelegt werden.“
- f) Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.4 und erhält folgende Fassung:
„5.4 Abweichend von der VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze von 2 500/25 000 EUR bewilligt werden.“
7. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.1 wird die Abkürzung „VV-Gk“ durch die Abkürzung „VV/VV-Gk“ ersetzt.
- b) Der Nummer 6.1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Für die Förderung der Mütterzentren wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.“
- c) Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
„6.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.“
- d) Nummer 6.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für Förderungen nach Nummer 2.1 ist dem erstmaligen Antrag das Handlungskonzept nach Nummer 4 beizufügen.“

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 867

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes an den Städtischen Kliniken Osnabrück

**Bek. d. NLStBV v. 17. 6. 2015
— 1415- 30312/1-19 —**

Bezug: Bek. d. MW v. 22. 5. 1992 (Nds. MBl. S. 839)

Die NLStBV hat den Städtischen Kliniken Osnabrück am 17. 2. 2010 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Osnabrück
- 1.1 Lage: Osnabrück,
1,8 NM westlich der Stadtmitte
- 1.1.1 Flugplatz-
bezugspunkt: Koordinaten: N 52° 16' 41"
E 08° 00' 17"
Höhe: 87,4 m ü. NN (287 ft MSL)

- 1.1.2 Betriebsfläche: — Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area):
Quadrat mit 15 m Kantenlänge
Oberfläche: Asphalt Ø 15 m, sonst Gras.
— Endanflug- und Start-Fläche FATO (final approach and take-off area):
Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
— Sicherheitsfläche (Safety Area):
Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m.
— An- und Abfluggrundlinien:
150°/330° rechtweisend.
- 1.1.3 Zugelassene
Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
— bis zu einer Länge (über alles) von maximal 15 m
— die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
- 1.1.4 Art des
Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht¹⁾.
- 1.1.5 Zweck des
Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung des im Zusammenhang mit dem medizinischen Versorgungsauftrag des Klinikums erforderlichen Flugbetriebes sowie von sonstigen Medizinischen Hubschrauber Noteinsätzen (HEMS i. S. der JAR-OPS 3).
- 1.1.6 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 20 bis 8 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber Noteinsätze (HEMS i. S. der JAR-OPS 3).

2. Nebenbestimmungen

2.1 Tageskennzeichnung

Der Landeplatz ist zu kennzeichnen mit

- einer Erkennungsmarkierung (heliport identification marking) bestehend aus rotem Lande-„H“ in weißem Kreuz sowie
- einer TLOF-Markierung bestehend aus einer umlaufenden, 0,3 m breiten weißen Linie am Rande der 15 m x 15 m großen TLOF.

Details zur Markierung sind in der Anlage 9.3²⁾ dargestellt.

2.2 Befeuern des Landeplatzes

Der Landeplatz ist zu befeuern mit

- zwölf grünen Unterflurfeuern auf einem Quadrat mit den Abmessungen 15 m x 15 m um die Aufsetzfläche im Abstand von jeweils maximal 5 Metern sowie
- zweimal je drei weißen Anflugfeuern in Unterflurbauweise mit einem Abstand von jeweils 4 Metern.

Details zur Befeuern sind in der Anlage 9.3²⁾ dargestellt.

2.3 Windrichtungsanzeiger

Es ist ein Windrichtungsanzeiger auf dem Dach des Klinikum-Hauptgebäudes (Mindestlänge 2,4 m) zu installieren.

Dieser muss bei Flugbetrieb in der Dunkelheit beleuchtet werden.

2.4 Einfriedung des Geländes

Die Zugänge zu dem Landeplatz müssen so hergerichtet werden, dass sie einerseits ungehindert von Feuerwehr und Sanitätsdiensten benutzt werden können, andererseits jedoch den Zutritt Unbefugter unterbinden.

So sind die nicht allgemein zugänglichen Teile des Landeplatzes, die nicht mit Zäunen oder Hecken gesichert sind, durch Verbotsschilder gemäß § 46 Abs. 2 LuftVZO zu sichern.

2.5 Anforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen

Am Landeplatz sind Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität von mindestens 90 kg Trockenlöschmittel sowie die in Anlage 9.1²⁾ näher bezeichneten Rettungsmittel betriebsbereit vorzuhalten.

Durch betriebliche Regelungen ist die Alarmierung von Einsatzkräften im Havariefall innerhalb von zwei Minuten sicherzustellen.

2.6 Fernmeldesysteme

Der Landeplatz muss an das öffentliche Fernsprechnet angeschlossen sein. An der Fernsprechstelle sind folgende Telefonnummern gut sichtbar auszuhängen:

- nächste Polizeiwache,
- Feuerwehrzentrale,
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Bremen,
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
- Landesluftfahrtbehörde Oldenburg,
- Flugwetter-Beratungsdienst,

2.7 Luftfahrthindernisse

2.7.1 Herstellung und Überwachung der Hindernisfreiheit

Die Hindernisfreiheit für

- Hubschrauber mit einer Länge über alles und einem Rotordurchmesser von jeweils 15 m,
- Sichtflugbetrieb bei Tag und Nacht,
- Flugleistungsklasse 1,

ist in den gemäß Anlage 9.2²⁾ dargestellten Flächen soweit als möglich herzustellen und zu überwachen. Es ist jedoch mindestens die Hindernisfreiheit in den für den Rückwärtsstart maßgeblichen Fläche bis 135 m Entfernung vom Hubschrauberflugplatz-Bezugspunkt herzustellen.

Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.

Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Das erforderliche Startverfahren ist nach den Vorgaben des jeweiligen Flughandbuchs durchzuführen, wozu auch das Rückwärtsstartverfahren gehört. Sofern das Rückwärtsstartverfahren aufgrund der Hindernissituation angewandt wird, ist eine Unterrichtung der Luftfahrzeugführer über die Besonderheiten des Hubschrauberflugplatzes durch eine Veröffentlichung im Luftfahrt-handbuch (AIP) sicherzustellen.

2.7.2 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Tageskennzeichnung versehen werden.

2.7.3 Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Nachtkennzeichnung versehen werden. Diese ist mindestens dann in Betrieb zu setzen, wenn die Landeplatz-Befeuerung betrieben wird.

2.8 Hauptflugbuch und Flugplatzakte

Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem mindestens die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit,
- Luftfahrzeugmuster,
- Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen des Luftfahrzeugs,
- Art des Fluges,
- Anzahl der Besatzungsmitglieder,
- Zahl der Fluggäste,
- bei Landungen nach oder Starts zu einem Streckenflug Startflugplatz bzw. Zielflugplatz.

Ferner ist am Landeplatz eine Flugplatzakte zu führen, in der diese Genehmigung sowie alle späteren Ergänzungen und sonstigen Verfügungen gesammelt werden.

2.9 Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

2.10 Witterung

Die Start- und Landefläche ist von Schnee und Eis frei zu halten.

2.11 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

Ferner bleibt die Anpassung der Genehmigung an künftige Regelungen zur Anlage und zum Betrieb von Landeplätzen für Hubschrauber vorbehalten.

Vorbehalten bleibt schließlich die Forderung von Lärm-messungen an von Fluglärmmissionen betroffenen Nachbargrundstücken und ggfs. die Finanzierung passiver Lärmschutzmaßnahmen.

2.12 Anzeigen durch den Landeplatzhalter

Der Landeplatzhalter hat Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz wesentlich beeinträchtigen, unverzügliche sowie beabsichtigte, bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig zuvor der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

2.13 Betriebsaufnahme

Die Betriebsaufnahme wurde mit Verfügung vom 8. 6. 2015 gestattet.

3. Bisherige Genehmigung

Die bisherige Genehmigung vom 7. 4. 1992 wird aufgehoben.

¹⁾ Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt analog zu § 33 LuftVO die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Betriebsordnung für das Innere Estesperwerk

Bek. d. NLWKN v. 24. 6. 2015 — 62217-486-001 —

Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Freien und Hansestadt Hamburg für den Bau eines Sperrwerkes in der Este vom 10. 12. 1958 — 60.54-2246 — geben der NLWKN, Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren —, das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und die Hamburg Port Authority, Wasserbehörde, den Wortlaut der gemeinsamen neu gefassten Betriebsordnung für das Innere Estesperwerk bekannt:

1. Aufgaben des Sperrwerkes
Das Innere Estesperwerk soll verhindern, dass die Esteiche zwischen Buxtehude und dem Inneren Estesperwerk durch kleinere Sturmfluten oder durch Zusammentreffen hoher Oberwasserzuflüsse mit ungünstigen Tiden überflutet werden.
2. Verschluss des Sperrwerkes
Das Innere Estesperwerk hat eine Öffnung, die zugleich Schifffahrtsöffnung ist. Es ist mit zwei hintereinander liegenden Stemmtorpaaren als Fluttore ausgerüstet. Es ist somit eine doppelte Sicherheit gegeben. Die Oberkante der Sturmflutverschlüsse liegt auf NN + 6,00 m.
3. Betrieb des Sperrwerkes
Das Innere Estesperwerk wird vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg betrieben und unterhalten. Das Wasser- und Schifffahrtsamt erlässt die dazu erforderlichen Dienstanweisungen.
Wasserwirtschaftliche Belange werden von der jeweils zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Stade, der Freien und Hansestadt Hamburg oder des NLWKN geregelt.
 - 3.1 Schließen des Sperrwerkes
 - 3.1.1 Das Sperrwerk wird gemäß der als **Anlage** beigefügten Tabelle geschlossen.
 - 3.1.2 Bei zu erwartenden nacheinander auflaufenden Sturmfluten (Sturmflutkette) ist das Sperrwerk frühzeitig bei dem vorhergehend eintretenden Niedrigwasser zu schließen (Schließung wie beim Schließfall Sturmflutwarnung + 2,00 m MThw).
 - 3.1.3 Vorübergehende Schließungen können auch zum Zweck von Spülungen im Sperrwerksbereich oder wegen anderer Notwendigkeiten angeordnet werden.
 - 3.1.4 In dem Fall der Nummer 3.1.3 sind bei Entscheidungen über das Schließen nach Möglichkeit die Belange der Schifffahrt zu berücksichtigen.
 - 3.2 Öffnen des Sperrwerkes
 - 3.2.1 Das Innere Estesperwerk wird geöffnet, wenn das fallende Außenwasser und das Binnenwasser annähernd spiegelgleich sind.

- 3.2.2 In besonderen Fällen (z. B. Spülbetrieb und Reparatur) bestimmt das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, wann und wie weit die Verschlüsse geöffnet werden. Ein Binnenwasserstand von mehr als 0,50 m über dem Außenwasserstand ist aus statischen Gründen unzulässig.
4. Schiffsverkehr
Der Schiffsverkehr ist gegenüber dem Fußgängerverkehr über die Rollbrücke bevorrechtigt. Er wird vom Betriebspersonal der Freien und Hansestadt Hamburg durch Signale geleitet.
5. Benachrichtigung über Schließungen und Öffnungen
 - 5.1 Außergewöhnliche Schließungen werden vom Wasser- und Schifffahrtsamt der Verkehrszentrale Brunsbüttel mitgeteilt.
 - 5.2 In den Fällen von Nummer 3.1.3 ist die Schifffahrt über eine Bekanntmachung für Seefahrer (BfS) rechtzeitig zu unterrichten.
6. Gefahrenabwehr
Sind zur Abwehr einer drohenden Gefahr besondere Maßnahmen erforderlich, so sind diese vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade durchzuführen, soweit nicht ein sofortiges selbständiges Handeln des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hamburg nötig ist.
7. Betriebstagebuch
 - 7.1 Schließungen und Öffnungszeiten, Wasserstände, Betriebszeiten des Notverschlusses und besondere Ereignisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
 - 7.2 Die Beauftragten des NLWKN, der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landkreises Stade können jederzeit das Betriebstagebuch einsehen.
8. Inkrafttreten
Diese Betriebsordnung tritt am 1. 7. 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Betriebsordnung für das Innere Sturmflutsperrwerk in der Este der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und der Bezirksregierung Lüneburg vom 20. 8. bzw. 8. 9. 1992 aufgehoben.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Lüneburg, den 22. 6. 2015
G o s s e n

Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg
Hamburg, den 24. 6. 2015
W i t t m ü ß

Hamburg Port Authority, Wasserbehörde
Hamburg, den 24. 6. 2015
L e h m a n n

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 870

Anlage

Schließhöhen des Inneren Estesperwerkes in cm über Pegelnul

Bei einem Wasserstand am Pegel Emmen	Bei Sturmflutwarnungen bzw. zu erwartenden Außenwasserständen über MThw						
	20 bis 100 cm		100 bis 150 cm		150 bis 200 cm		> 200 cm
	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	
< 125	720	730	710	720	700	710	Tnw
125 — 150	710	720	700	710	670	700	Tnw
150 — 180	700	710	670	700	630	680	Tnw
180 — 220	500	650	Tnw	5,30	Tnw	Tnw	Tnw
> 220	Tnw	Tnw	Tnw	Tnw	Tnw	Tnw	Tnw

Anmerkungen:
 1. Sommer vom 1. 4. bis 31. 10., sonst Winter.
 2. Falls angegebene Schließhöhe unterhalb des vorhergehenden Tnw, Schließung bei Tnw.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Sekundäraue an der Weser in Rinteln)**

**Bek. d. NLWKN v. 24. 6. 2015
— GB VI H 62025-484-02 —**

Der Landkreis Schaumburg beabsichtigt, Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung an der Weser auf dem Gebiet der Stadt Rinteln umzusetzen. Durch gewässernahe Geländeabgrabungen soll ein Sekundärauenbereich geschaffen und in weiten Teilen sich selbst überlassen werden. Auf rd. 2,6 ha Fläche werden verschiedene Abgrabungstiefen bis 3,50 m unter Gelände angelegt, auf der sich abwechslungsreiche Strukturen von ganzjährig wasserführenden Senken bis hin zur Auwaldentwicklung einstellen können.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 871

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung eines
Genehmigungsverfahrens
(Heubach Pigment Manufacturing GmbH & Co. KG,
Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 6. 2015
— BS 15-086 —**

Die Firma Heubach Pigment Manufacturing GmbH & Co. KG, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 28. 5. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Bismutvanadat beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Bismutvanadat. Dabei ergeben sich gegenüber dem bisherigen Betrieb diverse Änderungen in den Verfahrensabläufen und den technischen Einrichtungen (Behälter, Tanks, Öfen, Pumpen, Ventilatoren, Filter usw.). Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Anlage von 500 t/a bleibt unverändert.

Die Bismutvanadatanlage ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung gemäß Nummer 4.1.10 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 22. 7. bis zum 21. 8. 2015

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,

Ludwig-Winter-Straße 2,

38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,

und

Stadt Langelsheim,

Rathaus,

Harzstraße 8,

38685 Langelsheim,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr,

montags und mittwoches von 13.30 bis 15.15 Uhr

und dienstags und donnerstags von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Ausle-

gungsfrist (bis zum **4. 9. 2015**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 14. 10. 2015, 10.00 Uhr,
Stadt Langelsheim, Rathaus,
Kleiner Sitzungsraum,
Harzstraße 8,
38685 Langelsheim.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 871

**Öffentliche Bekanntmachung eines
Genehmigungsverfahrens
(EnergieHolz Hardeggen OHG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 6. 2015
— BS 15-093 —**

Die Firma EnergieHolz Hardeggen OHG, Zementfabrik 4, 37181 Hardeggen, hat mit Antrag vom 29. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Errichtung und den Betrieb einer Holzrecyclinganlage in 37154 Northeim, Austraße 7, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Hölzern (Baum- und Strauchschnitt, Stammholz, Verpackungsholz, Paletten). Das angelieferte Material wird mit einem Schredder zerkleinert, durch Siebung in verschiedene Fraktionen getrennt und dann zur weiteren Verwertung abgegeben. Die Anlage wird auf dem Gelände eines ehemaligen Metallbaubetriebes errichtet. Dazu werden vorhandene Einrichtungen (Gebäude) für das geplante Vorhaben verändert (Umnutzung) und es wird eine neue Halle zur Lagerung von Rindenmulch errichtet.

Die Zerkleinerung der Hölzer (Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 50 Tonnen je Tag) ist gemäß Nummer 8.11.2.3 (EG) und die Lagerung der Hölzer (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr) ist gemäß Nummer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geän-

dert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 22. 7. bis zum 21. 8. 2015

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und
- Stadt Northeim, Rathaus,
Zimmer 134,
Stadtplanung und Bauaufsicht,
Scharnhorstplatz 1,
37154 Northeim,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **4. 9. 2015**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 7. 10. 2015, 10.00 Uhr,
Stadt Northeim, Rathaus,
Raum 7 (Erdgeschoss),
Scharnhorstplatz 1,
37154 Northeim.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 872

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Eaton Germany GmbH, Hann. Münden)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 19. 6. 2015
— 15-010-01 —**

Die Eaton Germany GmbH, Auefeld 1, 34346 Hann. Münden, hat mit Antrag vom 2. 3. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Vulkanisationsanlage beantragt. Die Änderung besteht aus dem Austausch eines der vier Vulkanisationskessel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 873

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Schulz GbR)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 6. 2015
— 4.1-LG008351328 —**

Die Biogas Schulz GbR, Herr Henning Schulz, Immenhof 1, 29593 Schwienau, hat am 3. 12. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 1,7 Mio. m³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von 39 t nachwachsender Rohstoffe und Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29593 Schwienau, Immenhof 1, Gemarkung Melzingen, Flur 2, Flurstück 12/1, beantragt.

Das Änderungsvorhaben besteht aus:

- Nutzungsänderung eines Güllebehälters in ein gasdichtes Gärrestelager mit ND Gasspeicher,
- Modifikation des baugenehmigten Fahrtilos,
- Errichtung und Betrieb eines Abfüllplatzes für Heizöl,
- Erhöhung des Anlageninputs von 14 100 t/a auf 16 200 t/a einschließlich zusätzlicher Vergärung von Geflügelmist und Roggen,
- Erhöhung der Biogasproduktionskapazität von 1,7 Mio. Nm³/a auf 2,14 Mio. Nm³/a und
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des BHKW von 767 auf 802 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 873

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(FH Fernwärme Wachtum GmbH, Lönningen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 6. 2015
— 31201-40211-1.2.3.2-/OL14-203-01 —**

Die Firma FH Fernwärme Wachtum GmbH, Hauptstraße 68, 49624 Lönningen, hat mit Schreiben vom 29. 10. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt am Standort in 49624 Lönningen-Wachtum, Hauptstraße 22, Gemarkung Wachtum, Flur 4, Flurstück 102/3, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb der nachfolgend genannten wesentlichen Anlagenteile:

- Blockheizkraftwerk BHKW 2G Agenitor 408 in separatem Aufstellungsraum im Gebäude (FWL 1 317 kW),
- Blockheizkraftwerk BHKW 2G Agenitor 500 in separatem Aufstellungsraum im Gebäude (FWL 864 kW),
- Erdgasbefeuerte Brennwertkesselanlage als Notkessel in separatem Aufstellungsraum im Gebäude (FWL 646 kW),
- Altöltank (1 000 l Behälterinhalt) und Frischöltank (1 000 l Behälterinhalt) im Aufstellungsraum des Brennwertkessels und
- Warmwasserspeicher mit einem Nutzvolumen von 225 Kubikmetern.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 873

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Sonac Lingen GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 6. 2015
— 31201-40211-7.12.1.1-1 —**

Die Firma Sonac Lingen GmbH, Ulanenstraße 1—3, 49811 Lingen, hat mit Antrag vom 16. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen der Kategorie 3 mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 49811 Lingen, Ulanenstraße 1—3, Gemarkung Altenlingen, Flur 38, Flurstücke 92/3, 90/72, 90/143, 90/144, 113/5 und 2/429, beantragt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung und dem Abschluss der Umbauarbeiten begonnen werden.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Änderungsmaßnahmen:

- Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 193 440 t/a auf 250 000 t/a Material der Kategorie 3,
- Austausch bzw. Aufstellung von diversen Aggregaten/Maschinen in den Produktionsbereichen Schweineproteinherstellung, Schweinefettherstellung, Geflügelmehlherstellung, Geflügelfettherstellung und Digest/Geflügelfondherstellung,
- Austausch der vorhandenen Dampfkesselanlage mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 19,9 MW,
- Erhöhung des Schornsteins auf 23,0 m über Grund,
- Aufstellung einer Inertgasaufbereitung zur Abluft-Mitverbrennung in den Dampfkesseln und
- Nutzungsänderung der bisherigen Unterstellhalle in ein Ersatzteillager.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **16. 7. bis zum 17. 8. 2015** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie	
- Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), während der Dienststunden

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	9.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.30 Uhr und
samtags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 16. 7. 2015 und endet mit Ablauf des 31. 8. 2015, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Ter-

mins am Mittwoch, dem 30. 9. 2015, ab 10.00 Uhr im Gasthaus Sperver, Bremer Straße 11, 49811 Lingen, erörtert. Sollte die Erörterung am 30. 9. 2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 873

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede-Dringenburg)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 6. 2015
— Bo-40211-7.32.1-6 —

Die Firma Molkerei Ammerland eG, hat mit Schreiben vom 20. 11. 2014 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch auf dem Grundstück in Wiefelstede-Dringenburg, Oldenburger Landstraße 1 a, Flurstücke 9/4, 10/3, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17, 11/2 und 11/1, Flur 4, Gemarkung Wiefelstede, beantragt.

Die Firma Molkerei Ammerland eG betreibt in Wiefelstede-Dringenburg eine Anlage zur Verarbeitung von Milch. Die derzeit genehmigte Anlagenkapazität beträgt 3 500 Tonnen je Tag. Es ist geplant, die Anlagenkapazität auf bis zu 5 200 Tonnen je Tag zu erhöhen. Daneben sind folgende Änderungen vorgesehen:

- die Errichtung und der Betrieb
 - der Käserei 4 mit dazugehörigem Salzbad 4,
 - der Käserei 5 (Mozzarella) mit dazugehörigem Salzbad 5,
 - einer Kulturrenzubereitung,
 - einer Salzauflösestation,
 - einer Verpackung für Mozzarella und Schnittkäse,
 - eines Außentanklagers für Rohmilch, Käsereimilch, Molke und Salzlake,
 - einer Milch- und Molkebehandlungsanlage und
 - einer CIP-Anlage,
- die Erhöhung der Ammoniakmenge in der Kälteanlage von 1,8 auf 2,95 Tonnen,
- die Erweiterung der bestehenden Industrieabwasserreinigungsanlage.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Gleichzeitig wurde nach § 8 a BImSchG beantragt, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung beginnen zu dürfen. Konkret wurde die Durchführung der Erd- und Entwässerungsarbeiten, der Gründungsarbeiten und der Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten beantragt.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 7.29.1 und 13.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 16. 7. bis zum 17. 8. 2015** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

— **Gemeinde Wiefelstede**, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede, Zimmer Nr. 22, 1. OG, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind ab dem 16. 7. 2015 auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **16. 7. 2015** und endet mit Ablauf des **31. 8. 2015**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der **Erörterungstermin** statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **23. 9. 2015** ab 10.00 Uhr im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, erörtert. Sollte die Erörterung am 23. 9. 2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die An-

tragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 874

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (FH Contracting GmbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 6. 2015
— **OL14-070-01; Ma.1.2.3.2** —

Die Firma FH Contracting GmbH hat mit Schreiben vom 6. 10. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotor, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylester, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungsleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt bei Verbrennungsanlagen oder Gasturbinenanlagen am Standort in 49699 Lindern, K357, Gemarkung Lindern, Flur 6, Flurstück 15/25, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb der nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Blockheizkraftwerk 2G Avus 500 plus (FWL 1 291 kW) in der Containeranlage,
- Frischöltank (1 000 Liter Behälterinhalt) in der Containeranlage,
- Altöltank (1 000 Liter Behälterinhalt) in der Containeranlage,
- Blockheizkraftwerk 2G Avus 1500 (FWL 3 604 kW) im Technikgebäude,
- Altöltank (1 000 Liter Behälterinhalt) im Technikgebäude,
- Frischöltank (1 000 Liter Behälterinhalt) im Technikgebäude,
- erdgasbefeuerte Brennwertkesselanlage/Warmwasserheizungsanlage (FWL maximal 610 kW), als zusätzliches Notsystem im Technikgebäude,
- Warmwasserspeicher (1 000 Kubikmeter Nutzvolumen),
- Technikgebäude (Besprechungsraum, Schaltwarte, BHKW-Aufstellungsraum),
- Trafostation.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 875

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 202 zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle im Referatsteil „Qualitätsmanagement EQUINO“

am Dienort Lüneburg zu besetzen. Der Dienort könnte sich ggf. im Laufe der Zeit nach Hannover verlagern.

Aufgabenbeschreibung:

- Planung und Durchführung von Beratertagen in den kommunalen Behörden, in öffentlichen Schlachthöfen, im LAVES und im ML,
- Durchführung von Individualberatungen der Organisationseinheiten,
- Durchführung regionaler QMB-Treffen nach Maßgabe der QMB-L,
- Evaluierung der Beratertage zur Vorlage bei der Steuerungs- und Lenkungsgruppe, zur Berücksichtigung bei der Schulungsbedarfsermittlung sowie für die Managementbewertung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz wird anhand der fachlichen Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber zugeschnitten und ist entsprechend nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bzw. BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Zurzeit stehen lediglich Stellen nach BesGr. A 14 bzw. BesGr. A 12 zur Verfügung.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt für eine Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bzw. für eine Einstellung nach EntgeltGr. 14 sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium vorzugsweise der Tiermedizin, Lebensmittelchemie (Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin, Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker) oder Rechtswissenschaften (Volljuristin, Volljurist).

Bewerbungsberechtigt für eine Einstellung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bzw. für eine Einstellung nach EntgeltGr. 12 sind Personen, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung erworben haben. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert fundierte Kenntnisse in den o. g. Gebieten, insbesondere im Bereich der internationalen Management-Normen sowie des einschlägigen EU-Rechts im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Erwartet wird eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, vorzugsweise in der kommunalen Verwaltung. Detaillierte Kenntnisse des Systems EQUINO, bevorzugt erworben durch die Ausbildung zur Auditorin, zum Auditor, zur oder zum Qualitätsmanagementbeauftragten, werden vorausgesetzt. Zudem werden ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Organisationskenntnisse und die

Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten vorausgesetzt. Eigene Leitungserfahrung ist für die Ausübung der Tätigkeit von Vorteil.

Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, Grundkenntnisse des Führens mit Zielen, „Management by objectives“, gut nachvollziehbar vermitteln zu können und Leitungsverantwortliche in der Entwicklung individueller Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit von Prozessen zu unterstützen.

Die Tätigkeiten des Dienstpostens/Arbeitsplatzes begründen aufgrund der beratenden Tätigkeit ganz besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz.

Darüber hinaus werden Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft erwartet. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist mit hoher Reisetätigkeit verbunden. Das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist deshalb zwingend erforderlich. Der Einsatz des privaten PKW wäre von Vorteil.

Die Terminplanung erfolgt eigenständig und kann bis auf einen Präsenztage in Lüneburg frei gestaltet werden.

Gute EDV-Kenntnisse der einschlägigen Office-Produkte (Word, Excel, Visio) und FIS-VL sowie einschlägiger Fachanwendungen (GeViN) werden ebenfalls erwartet.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte postalisch unter Aktenzeichen 402-03041-934 (für externe Bewerberinnen und Bewerber mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners mit E-Mail-Adresse) **bis zum 6. 8. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet des Referates 202 stehen Frau Dr. Stehr, Tel. 04131 15-1100, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBL Nr. 27/2015 S. 876

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten